



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Wittenbach
Postfach
9301 Wittenbach

19. Dezember 2017

(zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 17-5644
via AWE, R Hartmann)

Geschäft Nr. 17-5662

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt
aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Umlegung Studerswilenbach, Wittenbach,
Abschnitt Ödenhofstrasse bis Studerswilenstrasse, km 0.370 - 0.560**
- **Baulinienplan Umlegung Studerswilenbach, Wittenbach,
Abschnitt Bauholz bis Ödenhof, km 0.150 - 0.370**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Im Zusammenhang mit der Neuüberbauung im Gebiet Ödenhof wird der eingedolte Studerswilenbach an die Romanshorerstrasse verlegt und im Abschnitt entlang der Bauholzstrasse geöffnet. Zusammen mit dem Gewässerprojekt „Umlegung Studerswilenbach, Bereich Ödenhof, km 0.150 – 0.560“ werden die Gewässerabstände für Bauten und Anlagen sowie der Gewässerraum mit zwei Baulinienpläne gesichert.

Die beiden Baulinienpläne wurden vom Gemeinderat am 5. Juli 2017 erlassen. Sie lagen vom 21. Juli 2017 bis 21. August 2017 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 29. März 2017 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

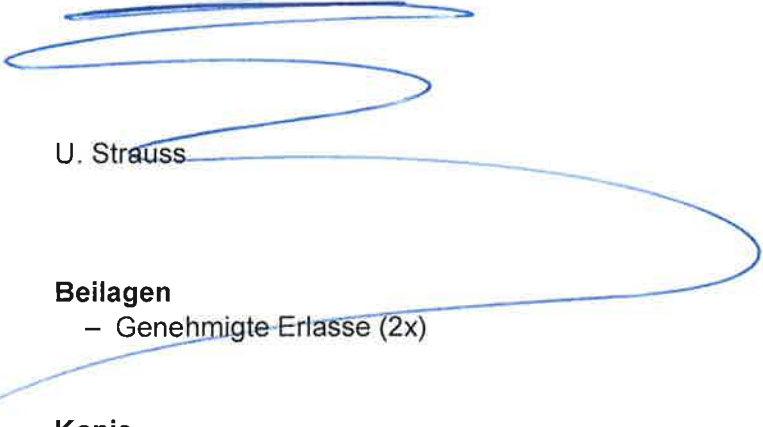
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (2x)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei